

Aus der Niederschrift

über die 7. Sitzung des Gemeinderates Ediger-Eller am 22.09.2020 im Bürgerhaus

- Einladung vom 14.09.2020 -

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 23:40 Uhr

Anwesend waren

Als Vorsitzender:	Ortsbürgermeister Bernhard Himmen
Als Mitglieder:	Markus Baltés Helmut Brück Jürgen Holl Marita Kirchner Norbert Krötz Peter Krötz Marie-Luise Meyer-Schenk Michael Oster Franz-Josef Schauf Lukas Schauf Ursula Zenz Peter Seidel
Entschuldigt:	Frank Mertens Hubertus Niemann Daniel Oster Axel Probst Markus Thiesen
Auf Einladung:	Bürgermeister Wolfgang Lambertz, VGV Cochem
Schriftführer:	Bernhard Fuhrmann, VGV Cochem

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Gegen die Einladung sowie die Tagesordnung werden keine Bedenken erhoben. Die Niederschrift über die Sitzung vom 04.08.2020 wird einstimmig gebilligt. Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Rates sowie die Zuhörer und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters

- Die von der Ortsgemeinde zu zahlende Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf 411.399 € festgesetzt.

- Aufgrund der Anträge der Forstbetriebe Ediger-Eller und Eller/Bremm auf Gewährung von Zuwendungen zur Bewältigung der durch Extremwetter verursachten Schäden im Wald wurde von der Zentralstelle der Forstverwaltung eine Vorabgenehmigung erteilt.
- In Abstimmung mit Vertretern der Winzer und der Ortsgemeinde wurde von der Verbandsgemeinde der Fabiola GmbH für den 30.09.2020 im Bereich des Calmont eine Dreh- und Drohnengenehmigung zur Durchführung einer Spielshow erteilt.
- Frau Elisabeth Treis verstärkt seit dem 01.09.2020 das Team der Tourist-Information Mosel-Calmont-Region. Sie übernimmt damit die Stelle von Frau Bärbel Pellio, die auf eigenen Wunsch einen anderen beruflichen Weg gewählt hat. Der Vorsitzende wünscht Frau Treis und Frau Pellio viel Erfolg und Freude in den neuen Aufgabenbereichen und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass sie sich schnell in die neuen Teams einarbeiten werden. Frau Pellio dankt der Vorsitzende im Namen der gesamten Dorfgemeinschaft ganz herzlich für deren langjähriges Engagement für Ediger-Eller
- Für die Aufarbeitung der Stühle und der Ausbesserung von Mängeln an der Küchenzeile im Kindergarten sind Kosten von 1.206,40 € angefallen.
- Im Bereich der Dusche des Kindergartens wurde ein Legionellenbefall festgestellt. Geeignete Maßnahmen wurden umgehend eingeleitet. Eine erneute Beprobung hat heute stattgefunden.
- Für die Erneuerung der Heizungsanlage einschließlich der Beseitigung diverser Mängel im Kindergarten sind insgesamt Kosten von 9.455,19 € entstanden.
- Für die Toilette in der Tourist-Info wurden neben weiteren Hygieneartikeln zwei diebstahlsichere Toilettenpapierspender angeschafft. Hierfür sind Kosten von
- 212,55 € angefallen.
- Die Kosten für die Ausstattung der Ratsmitglieder mit I-Pads (16 Stück) betragen 5.616,80 €. In mehreren Bereichen wurde die Fassade des Bürgerhauses beschädigt. Die Verursacher sind nicht bekannt. Die Bevölkerung wird um sachdienliche Hinweise gebeten. Ferner wurde am Bürgerhaus eine Glasscheibe der Treppenhaustür beschädigt. Der Schaden wird durch die Haftpflichtversicherung des Verursachers, der den Schaden selbst angemeldet hat, übernommen.
- Für die Umrüstung der Straßenlaterne in der Paulusstraße, Arbeiten an der Wasserzapfsäule am Wohnmobilstellplatz und Reparaturarbeiten am Spielplatz unterhalb des Bürgerhauses wurden 277,36 € aufgewendet.
- Der Auftrag zur Sanierung der Pehrkapelle wurde entsprechend dem Ratsbeschluss der letzten Sitzung am 4.8.2020 durch den Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten zwischenzeitlich entsprechend dem Vergabevorschlag des beauftragten Planers an die wirtschaftlichst anbietende Firma zu einer Auftragssumme von 68.635,59 EUR erteilt. Der für Ende September 2020 geplante Baubeginn kann aufgrund eines aktuell festgestellten Hornissennestes im Baustellenbereich nicht eingehalten werden.
- Als Ersatz für ein am Bootsanleger Eller entwendetes Hinweisschild sind Kosten von 120,41 € angefallen. Das abhanden gekommene Hinweisschild wurde zwischenzeitlich in der Mosel wieder aufgefunden.
- Zz. werden die Sanierungsarbeiten an der Rocchus-Kapelle – unter der Bauherrschaft der Pfarrgemeinde Eller durchgeführt.
- Für Ersatzteile und Wartungsarbeiten an Gerätschaften des Bauhofs wurden insgesamt 600,34 € verausgabt.

- Für Mulcharbeiten im Bereich der Stadtmauer und im Pehrtal sind Kosten von 603,20 € angefallen.
- Nach der Richtlinie zur „Förderung der Lebendigkeit der Ortskerne“ wurde eine Zuwendung von 2.000 € ausgezahlt.
- Der seinerzeit abgeschlossene Vertrag über die Aufstellung eines Altkleidercontainers wurde aus wirtschaftlichen Gründen durch den Vertragsnehmer gekündigt. Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde gebeten, die Aufstellung eines Altkleidercontainers unter Berücksichtigung etwaiger Hochwasserbeeinträchtigungen neu auszuschreiben.
- Für die Darstellung der Ortsgemeinde im Internet-Reiseführer www.mosel-reisefuehrer.de wurden vertragsgemäß 139,20 € verausgabt. In Abstimmung mit den Beigeordneten und dem Ferienland Cochem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung nach einem Kosten- Nutzenvergleich beauftragt, den Vertrag zu kündigen.

2. Bekanntgabe der Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 04.08.2020

Der Vorsitzende gibt die Beratungsergebnisse aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 4.8.2020 bekannt.

3. Durchführung der Martinsumzüge - Bürgereingabe

Im Jahr 2019 wurde im Rahmen des Arbeitskreises „Martinsumzug“ festgelegt, dass bei der Durchführung der Martinsumzüge ein jährlicher Wechsel zwischen den Ortsteilen erfolgen soll.

Über 200 Bürgerinnen und Bürger aus dem Ortsteil Ediger regen mit einer Unterschriftenliste gegenüber der Ortsgemeinde an, dass der Martinsumzug (Fackelzug) zur Aufrechterhaltung von altem Brauchtum künftighin wieder jährlich im Ortsteil Ediger stattfinden soll.

Der Vorsitzende informiert, dass am 21.9.2020 ein Gespräch mit dem 2019 gebildeten Arbeitskreis „Martinsumzüge“, der sich aus Vertretern der Freiwilligen Feuerwehr, des Musikvereins sowie dem Vorsitzenden und den Beigeordneten zusammensetzt, stattgefunden hat. Hierzu verliest der Vorsitzende das Gesprächsergebnis:

„Die Mitglieder des Arbeitskreises nehmen die Eingabe der Bürger/innen sehr ernst. Den Mitgliedern des Arbeitskreises ist auch bewusst und wichtig, dass die schöne Tradition der Martinsumzüge erhalten bleiben muss. Alle erkennen auch die Verantwortung in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das Dorf und die Menschen aller Generationen und haben entsprechendes Verständnis für die Antragsteller. Alle unterstützen das Anliegen grundsätzlich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Freiwillige Feuerwehr zwischenzeitlich organisatorisch und personell bedingt leider nicht mehr in der Lage ist, auf den Höhen beider Ortsteile Martinsfeuer zu errichten. Demzufolge würde zumindest ein Umzug ohne Feuer durchgeführt werden müssen.

Das Beisteuern sowie das Absichern und Begleiten der Martinsumzüge, Brezeln-Austragen und die hiermit verbundenen Tätigkeiten im Vorfeld und danach bei den Aufräumarbeiten erfolgen alle in der Freizeit der Feuerwehrkameraden und gehen zumeist zu Lasten von deren Familien. Sie sind daher keine Selbstverständlichkeit.

Auch Mitgliedern des Musikvereins fällt es generationsbedingt und aufgrund der eingeschränkten Sichertverhältnisse nicht mehr leicht, spielfähige Gruppen

zusammenzustellen, die an zwei aufeinanderfolgenden Abenden den Umzug musikalisch begleiten zu können.

Die Kinder unserer Doppelgemeinde freuen sich auf einen Martinsumzug und insbesondere auf das Zusammensein am Feuer zum Abschluss.

Vor diesen Hintergründen wurde 2019 im Arbeitskreis vereinbart, ein gemeinsamer Umzug für beide Ortsteile im Wechsel durchzuführen, welches die Martinsumzüge in den nächsten Jahren in beiden Ortsteilen sichert.

Der gemeinsame Umzug findet zudem am Kirmessamstag statt, wodurch auch diese Tradition gewahrt bleibt.

Das vergangene Jahr hat aufgrund der sehr großen Teilnahme und vielen positiven Rückmeldungen der Teilnehmer aus beiden Ortsteilen gezeigt, dass dieses Modell zukunftsfähig ist.

Seitens des Arbeitskreises wurde am 21.9.2020 daher nach einem nochmaligen intensiven Austausch einstimmig abgestimmt, dass es bei dem 2019 gemeinsam vereinbarten jährlichen Wechsel bleiben soll.

In diesem Jahr ist Corona-bedingt leider kein Martinsumzug möglich, da der hiermit verbundene Aufwand in Form von Absperrungen, Kontaktdatenerfassung, Einhaltung der Mindestabstände beim Singen und Musizieren, Kontrolle der maximalen Teilnehmerzahl und Einhaltung der Hygienevorschriften beim Austeilen der Brezel und Besuch der Senioren realistisch nicht durchführbar ist.

Insoweit bittet der Arbeitskreis um entsprechendes Verständnis, dass der Umzug in diesem Jahr leider ausfallen muss. Darüber hinaus empfiehlt der Arbeitskreis dem Rat, den jährlichen Wechsel der Martinsumzüge beizubehalten und freut sich mit allen Einwohnern auf den Umzug, der 2021 durch den Ortsteil Ediger führen wird.“

Der Vorsitzende stellt die Angelegenheit zur Aussprache.

Nach eingehender Diskussion, in der auch verschiedene Szenarien vorgeschlagen werden, beschließt der Rat, im Frühjahr 2021 zu einem Gespräch mit allen Beteiligten und Interessierten einzuladen, welche sich künftig für die Durchführung der Martinsumzüge in beiden Ortsteilen einsetzen und aktiv einbringen wollen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

4. Neufassung des Flächennutzungsplans für die Verbandsgemeinde Cochem Vorabstimmung mit der Stadt und den Ortsgemeinden

Am 26.03.2019 hat der Verbandsgemeinderat beschlossen, den Flächennutzungsplan (FNP) für die Verbandsgemeinde Cochem neu zu fassen.

Gemäß § 5 Baugesetzbuch ist im FNP für das ganze Gebiet der Verbandsgemeinde die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. So werden zum Beispiel Flächen von Wohn- und Gewerbegebieten sowie Flächen für die Land- und Forstwirtschaft dargestellt. Der FNP als vorbereitende Bauleitplanung bildet damit die Grundlage für die verbindliche Bauleitplanung (Bebauungspläne).

Vor Einleitung des förmlichen Verfahrens führt die Verwaltung mit der Stadt Cochem und den Ortsgemeinden eine Vorabstimmung durch. Vorrangig geht es dabei um die Wohnsiedlungsentwicklung, die aufgrund planerischer Vorgaben im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) und im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP) nur noch eingeschränkt möglich ist sowie um Flächen für die Energiegewinnung.

Wohnsiedlungsentwicklung

Nach der Bevölkerungsvorausberechnung des statistischen Landesamtes –mittlere Variante- sinkt die Einwohnerzahl in der Verbandsgemeinde Cochem bis 2040 von 19.601 EW (31.12.2018) auf 17.249 EW. Der Bevölkerungsrückgang wirkt sich u.a. auf den Bedarf an neuen Wohnbauflächen aus. Die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen ist nur noch dann zulässig, wenn sich aus der Schwellenwertberechnung nach Kapitel 1.3.2 - Wohnsiedlungsentwicklung/Schwellenwerte- des RROP ein Bedarf auf der Ebene der gesamten Verbandsgemeinde ergibt. Auf dieser Berechnungsgrundlage haben wir einen Bedarf an weiteren Wohnbauflächen in der Verbandsgemeinde Cochem bis 2040 von 44,29 ha ermittelt. Davon ist das vorhandene Wohnbauflächenpotenzial (Baulücken in den Innenbereichen, Innenpotenziale sowie Siedlungsreserven außerhalb der Ortslagen) von rund 41 ha abzuziehen. Dabei ist bereits berücksichtigt, dass 90 % der Baulückengrundstücke derzeit nicht zum Verkauf bereitstehen. Für die gesamte Verbandsgemeinde Cochem ergibt sich daraus ein verbleibender Bedarf von ca. 3 ha Wohnbauflächen bis zum Jahr 2040. Eine Einzelbetrachtung auf Ebene der Ortsgemeinde bzw. der Stadt ist nicht zulässig. Möglich sind Flächentausche innerhalb der Verbandsgemeinde und natürlich innerhalb einer Gemeinde. Die Ausweisung neuer Wohnbaugebiete ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen, nur dann zielführend, wenn die Flächen ganz überwiegend im Eigentum der Stadt/Ortsgemeinde stehen. Eine bauliche Entwicklung im Innenbereich ist vorrangig gegenüber einem Neubaugebiet, das sich in den Außenbereich erstreckt.

Windenergienutzung

Am 30.06.2020 hat der Verbandsgemeinderat entschieden, die Windenergienutzung mit der Darstellung von Konzentrations- und Ausschlussflächen im FNP nicht mehr zu steuern. Begründet wird der Verzicht mit der eingeschränkten Möglichkeit, Windenergieanlagen im Gebiet der Verbandsgemeinde Cochem zu errichten. Aufgrund vorhandener Tabuzonen (z.B. geschützte Kulturlandschaften, Abstände zum Siedlungsgebiet, alte Laubholzbestände), weiterer landesrechtlicher Einschränkungen (z.B. Mindestgröße eines Windparks) sowie ungeeigneter Flächen in Tälern und Hanglagen, scheidet große Gebietsteile für die Errichtung von Windenergieanlagen aus. Es kann davon ausgegangen werden, dass weitere Flächen aufgrund windkraftrelevanter Vogelarten ausgeschlossen werden müssen. All dies führt dazu, dass im Bereich der Verbandsgemeinde Cochem nur noch ein geringes Potenzial für die Windenergienutzung übrigbleibt.

Windenergieanlagen sind im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 grundsätzlich zulässig (privilegierte Bauvorhaben). Das heißt, dass WEA auch ohne Steuerung durch den FNP bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen errichtet werden dürfen. Die Gemeinden werden bei Genehmigungsverfahren eng eingebunden. In der Regel wird auch die Öffentlichkeit beteiligt.

Freiflächenphotovoltaikanlagen

Auf der Suche nach weiteren Einnahmemöglichkeiten stehen neben der Windenergie vermehrt Freiflächenphotovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Flächen im Fokus der Kommunen. Während Windenergieanlagen im Außenbereich auch ohne Planung bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen errichtet werden dürfen (privilegierte Bauvorhaben), erfordert die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage die Darstellung im Flächennutzungsplan sowie den Erlass eines Bebauungsplans.

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (Grundsatz 166 des LEP IV). Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen sind insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als Vorranggebiet für die Land- und Forstwirtschaft sowie als regionaler Biotopverbund im Regionalen Raumordnungsplan gekennzeichnet sind (Grundsatz 149 e RROP). Nach den Zielen Z 83 (Vorrang Weinbauflächen und landwirtschaftliche Nutzflächen) sowie Z 89 (Vorranggebiete Forstwirtschaft) dürfen diese Gebiete nicht für andere Nutzungen und Funktionen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch der Schutzzweck auf Dauer und nicht nur vorübergehend ausgeschlossen oder erheblich beeinträchtigt wird.

Neben diesen Einschränkungen sind die Vorgaben des Naturschutzes sowie der LVO über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ zwingend zu beachten. Zudem sind wirtschaftliche Gesichtspunkte zu prüfen (u.a. Lage, Beschattung, Größe, Erschließung, Jagd).

Mitwirkung der Gremien

Die Verwaltung bittet die Stadt und die Ortsgemeinden, Planungsabsichten frühzeitig vorzubringen, damit diese ggf. in die anstehende Planung übernommen werden können. Die Vorgaben in der Landes- und Regionalplanung sind dabei zu beachten. Darüber hinaus bittet die Verwaltung bei den Beratungen in den Gremien z.B. bei der Wohnsiedlungsentwicklung Wohnungsleerstände und eine Aktivierung der Ortskerne angemessen zu berücksichtigen. Bei großen Freiflächenphotovoltaikanlagen sollten u.a. die global begrenzte Fläche für den Anbau von Lebensmitteln, die Belange der Landwirtschaft, des Naturschutzes, des Landschaftsbildes sowie der Erholung bei Entscheidungen angemessen berücksichtigt werden.

Der Rat berät eingehend über die Angelegenheit und bittet die Verbandsgemeindeverwaltung Folgendes unter Berücksichtigung der festgelegten Prioritäten bei der Neufassung des Flächennutzungsplanes Folgendes zu berücksichtigen:

1. Baumonitoring

Das seitens der Verbandsgemeinde vorgelegte Baumonitoring mit den augenscheinlich zur Verfügung stehenden Bauplätzen soll nach dem Schreiben der Ortsgemeinde vom 28.08.2020 überprüft und korrigiert werden, da dies nicht unerhebliche Auswirkung auf die Bedarfsermittlung für die Ortsgemeinde Ediger-Eller hat. Insbesondere sollen die bereits bebauten sowie bedingt durch die Hochwasserlinie 1993 bzw. durch andere örtliche Gegebenheiten, wie z.B. Hanglagen nahezu nicht mehr vermittelbaren Grundstücke, entsprechend berücksichtigt werden.

2. Ortskerne bzw. Baubestand

Im Rahmen der Zukunftsinitiative Ediger-Eller wurde für den Baubestand bereits ein Leerstands-Kataster aufgestellt (Stand 19.11.2018). Hierbei wurde festgestellt, dass der Leerstand lediglich etwa 6,0 % beträgt. 13,3 % der Wohnhäuser werden touristisch als Ferienwohnungen und 9,2 % als private Ferienhäuser genutzt. Alle übrigen Häuser sind dauerhaft bewohnt. Die Entwicklung der Ortskerne wird seit 2011 auf der Basis von verschiedenen Zuwendungsrichtlinien der Ortsgemeinde aktiv gefördert, wie: "Richtlinien zur Förderung der Lebendigkeit der Ortskerne (2011)", "Richtlinien zur Förderung von Lebens-, Wohn- und Gewerberaum sowie Weinbau in der Ortsgemeinde Ediger-Eller (2020)".

Der Ortskern Ediger wurde 2008 als Denkmalschutzzone ausgewiesen. Eine Innerortsentwicklung (Abriss/Neubau) wurde damit erheblich erschwert.

3. Raumordnungsplan

Die Ortsgemeinde ist nach den Festlegungen des „Regionalen Raumordnungsplans“ Grundzentrum. Dieser Status ist dauerhaft zu erhalten. Hierzu sind u.a. die Nah- und ärztliche Versorgung sowie weitere Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten und fortzuentwickeln. Mögliche Entwicklungsflächen sollen im Bebauungsplan „Untermark“ (Priorität 1), im Bereich des Baugebietes „Acker II“ (Priorität 2) und im Bereich „Einstieg Ellerbach“ (Priorität 3) vorgesehen werden. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob die ungenutzten Flächen des Bahnvorgeländes grundsätzlich für diese Zwecke genutzt werden können.

4. Neubaugebiete

Es besteht ein akuter Notstand an Neubauf Flächen. Aufgrund der örtlich gegebenen Topografie ist eine Ausweisung von Bauflächen eingeschränkt. Im Rahmen der Zukunftsinitiative wurden in den Arbeitskreisen "Bauen" und "Infrastruktur" diese Kernthemen bereits intensiv beraten und mögliche Flächen vorgeschlagen. Der Antrag des Arbeitskreises Bauen zur Entwicklung eines Bebauungsplans "Untermark", der sich bis zum Wirtschaftsweg vor dem Bauhof erstreckt, wurde im Gemeinderat bereits beschlossen. Dieser ist mit Priorität 1 weiter zu verfolgen. In weiterer Priorität folgen die Flächen im rückwärtigen Bereich des Baugebietes Pfirsichgarten (Priorität 2), die Flächen in der „Bienenlay“ (Bereich ehemaliger Wasserspeicher, Priorität 3) und die Flächen hinter der Stadtmauer (Priorität 4). Darüber hinaus soll geprüft werden, ob ein Neubaugebiet in der Gemarkung „Körscht“, „An der Linde“ (ehemalige Tannenbaumkultur und Feldfläche) grundsätzlich realisierbar ist.

5. Parkflächen

Es besteht akuter Parkflächennotstand. Die bereits im Rahmen der Zukunftsinitiative vorgeschlagenen Flächen im Überschwemmungsbereich des geplanten Bebauungsplans „Untermark“ (Priorität 1), die Flächen der überwiegend brachgefallenen Gärten entlang der B 49 zwischen den Ortsteilen (Priorität 2), die Flächen im Moselvorgelände des Ortsteils Eller entlang der B 49 vom Ortseingang Richtung Ediger bis zum Wohnmobilstellplatz/Fähr rampe (Priorität 3), sowie ggf. im Bereich des Bahnvorgeländes.

6. Gewerbeflächen

Es besteht dringender Bedarf an Gewerbeflächen. Diese sollen im Anschluss an das Gewerbegebiet Cochem-Brauheck umgesetzt werden (Gemarkung „Auf der Mittelheck“, „Buchenacker“), da die erforderliche Infrastruktur dort überwiegend bereits vorhanden ist.

7. Photovoltaikflächen

In unmittelbarem Anschluss an diese Gewerbeflächen sollen im Flächennutzungsplan Photovoltaikflächen ausgewiesen werden (Gemarkung „Auf der Mittelheck“), da diese dort wirtschaftlich betrieben werden könnten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass von Richtlinien zur Förderung von Lebens-, Wohn- und Gewerbe raum sowie Weinbau in der Ortsgemeinde Ediger- Eller

Im Rahmen des Projektes „Zukunftsinitiative Ediger- Eller“ hat der Arbeitskreis „Bauliche Entwicklung“ dem Rat dem Entwurf von Richtlinien zur Förderung von Lebens-, Wohn- und Gewerbe raum sowie Weinbau in der Sitzung vom 16.04.2019 vorgelegt. Dieser war

allen Ratsmitgliedern zugegangen. Der Rat hatte sich seinerzeit einstimmig für den grundsätzlichen Erlass der Förderrichtlinien ausgesprochen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wurde mit der Prüfung des Entwurfs und Abstimmung mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell beauftragt. Nach Prüfung der Kommunalaufsicht arbeitete der Arbeitskreis „Bauliche Entwicklung“ in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Ediger-Eller die empfohlenen Änderungen in die Richtlinien ein. Über diesen Entwurf hat der Rat nun zu befinden.

Für das Jahr 2020 stehen bereits Haushaltsmittel im Rahmen des Gesamtprojekt „Zukunftsinitiative Ediger-Eller“ zur Verfügung.

Der Rat beschließt die Richtlinien zur Förderung von Lebens-, Wohn- und Gewerberaum sowie Weinbau in der Entwurfsfassung vom 01.09.2020 mit sofortiger Wirkung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Errichtung eines Abstell- und Gerätelagers für den gemeindlichen Bauhof

Die Angelegenheit war zuletzt Gegenstand der letzten Ratssitzung am 4.8.2020.

Architekt Holl stellt umfassend und eingehend die Planung des für die Ortsgemeinde zukunftsweisenden Bauhofes mit Lagerflächen, Werkstattraum, mit erforderlichen Sozialräumen einschließlich sanitärer Anlagen vor. Die ermittelten Kosten belaufen sich auf ca. 450.000 €. Es wird durch den Vorsitzenden auf sich abzeichnende Probleme im Bereich der Elektroversorgung hingewiesen. Hier muss noch eine Einigung mit dem Abwasserwerk der Verbandsgemeinde erzielt werden. Ggf. können noch zusätzliche Kosten für die äußere Erschließung im Bereich Stromversorgung entstehen. Nach Beantragung der Baugenehmigung kann voraussichtlich frühestens ab Mai 2021 mit einer Projektrealisierung gerechnet werden.

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen des beauftragten Architekten zustimmend zur Kenntnis.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, Honorarvorschläge von benötigten Fachplanern einzuholen und entsprechende Aufträge im Benehmen mit den Beigeordneten zu vergeben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Das Ratsmitglied Jürgen Holl hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse nicht mitgewirkt.

7. Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Der Rat hat am 12.11.2019 auf der Grundlage der von der Verwaltung vorgelegten Beitragskalkulation beschlossen, den Beitragssatz für Tourismus für das Haushaltsjahr 2020 auf 6,55 v.H. festzusetzen. Die bereits vorher beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 (Doppelhaushalt) beinhaltet einen Beitragssatz für Tourismus von jeweils 7,5 %. Daher ist der Beitragssatz für Tourismus für das Haushaltsjahr 2020 noch entsprechend anzupassen.

Der Gemeinderat beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit einem Tourismusbeitrag von 6,55 %.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8. Übertragung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft Ediger-Eller auf die Ortsgemeinde Ediger-Eller; Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung

Nach § 11 Abs. 4 des Landesjagdgesetzes kann die Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaften mit Ausnahme des Erlasses oder Änderung der Satzung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung durch schriftliche Vereinbarung ganz oder teilweise auf die Gemeinde übertragen werden. Über die vertragliche Regelung der Jagdpacht oder die Verwendung des Reinertrages kann nur im Einvernehmen mit dem Jagdvorstand entschieden werden. Wird ein Einvernehmen nicht erzielt, gilt die Übertragung als nicht erfolgt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die auftragsweise Wahrnehmung von Verwaltungstätigkeiten handelt. Die Möglichkeit, dass die Jagdgenossenschaften ihre Rechte und Pflichten vollständig auf die Gemeinde übertragen, wurde vom Gesetzgeber nicht weiter ermöglicht.

Grundlage für die auftragsweise Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Jagdgenossenschaft und der Ortsgemeinde. Die Jagdgenossenschaft Ediger-Eller hat in der Versammlung am 18.12.2019 bestätigt, dass die Verwaltung der Angelegenheiten weiterhin auf die Ortsgemeinde Ediger-Eller übertragen bleiben soll.

Der Gemeinderat beschließt, eine Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltungsangelegenheiten mit der Jagdgenossenschaft Ediger-Eller abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Baumaßnahme der DB Netz AG am Petersbergtunnel - Wirtschaftsweg zum Tunnelportal

Im Zuge der Baumaßnahme am Petersbergtunnel der DB Netz AG werden Wirtschaftswege der Ortsgemeinde genutzt. Der letzte Wirtschaftswegabschnitt zum Tunnelportal wurde seinerzeit mit natürlichem Gesteinsmaterial als Baustraße ertüchtigt. Im Planfeststellungsverfahren ist ein Rückbau dieses Weges in den ursprünglichen Zustand vorgesehen.

Zwischen der Ortsgemeinde sowie dem Forstrevier Ediger-Eller besteht Konsens darüber, dass der Wirtschaftsweg nicht in seinen Ursprungszustand zurückversetzt werden sollte, da er im jetzigen Ausbauzustand für die weitere Walderschließung sowie die darunterliegenden Grundstücke, insbesondere Weinberge, von Bedeutung ist. Darüber hinaus könnte der Wirtschaftsweg für eventuelle Rettungsmaßnahmen im Tunnel wichtig sein.

Von einer erhöhten Frequentierung des Weges ist nicht auszugehen, da es sich um einen Sackweg handelt.

Nach Information des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) könnte der Wirtschaftsweg mit der aktuellen Befestigungsart erhalten bleiben, weil im Zuge des laufenden Flurbereinigungsverfahrens „Kloster Stuben“ entsprechende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden können.

Der Rat spricht sich für die Erhaltung des befestigten Wirtschaftsweges aus

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Gemeindliches Einvernehmen zur Errichtung eines Carports und eines Gerätehauses im Baugebiet "Pfirsichgarten" und hier Überschreitung der Baugrenze

Es ist beabsichtigt, ein Carport sowie ein Gartenhaus im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Pfirsichgarten“ zu errichten. Der Bebauungsplan setzt eine Mindestdachneigung von 30° fest. Beide Gebäude sollen mit einem Flachdach errichtet werden. Des Weiteren überschreitet der geplante Carport die seitliche Baugrenze. Der Bauherr beantragt daher die Befreiung sowie Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Der Bauherr informiert ergänzend, dass er das vorgesehene Flachdach des Carports begrünen wird.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Abweichung der Dachneigung sowie Überschreitung der Baugrenze zu und erteilt das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung

11. Antrag der Frau Gabriele Borchert zur Errichtung einer E-Ladestation in der Oberbachstraße

Es ist beabsichtigt, auf einer Straßenfläche innerhalb der Denkmalzone Ortskern Ediger im Bereich des Backhauses, welches an das Haus Oberbachstraße 17 angrenzt, eine E-Ladestation zu errichten. Das Backhaus befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. In dem betroffenen Straßenbereich wird regelmäßig in beiden Fahrtrichtungen geparkt.

Die Errichtung der E-Ladestation ist baugenehmigungsfrei.

Die Ortsgemeinde begrüßt grundsätzlich die private Initiative zur Errichtung von öffentlich zugänglichen E-Ladestationen. Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung einer öffentlichen E-Ladestation im Bereich des alten Backhauses. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass eine bestimmte Beschilderung vorzunehmen ist. Auch die untere Denkmalschutz- und -pflegebehörde macht keine Einwände geltend.

Wie in der Sitzung am 4.8.2020 beschlossen, hat sich auch die Ortsgemeinde zum Ziel gesetzt, das Angebot an öffentlich zugänglichen E-Ladestationen zu verbessern. Es ist nach entsprechender Förderung aus Bundesmitteln geplant, zunächst 3 Ladestationen mit 6 Ladepunkten an verschiedenen Stellen in Ediger-Eller einzurichten. Ein entsprechender Zuwendungsantrag wurde gestellt. In diesem Kontext ist es dem Rat wichtig, dass bei allen öffentlich zugänglichen E-Ladestationen der gleiche Stromvermarkter als Vertragspartner auftritt. Auch muss die zeitliche Verfügbarkeit des E-Ladestation-Platzes je Nutzer eingeschränkt werden, weil es sich bei der tangierten Fläche um einen öffentlichen Parkplatz handelt. Schließlich wäre mit der Antragstellerin ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der auch den gemeindlichen Interessen (z.B. Rückbauverpflichtung, zeitliche Begrenzung mit Verlängerungsklausel) gerecht wird. Nach eingehender Beratung beschließt der Rat, unter den vorgenannten Maßgaben dem Antrag zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

12. Einwohnerfragestunde

Es wurden Fragen im Zusammenhang mit der Nutzung der im Golfresort errichteten Ferienhäuser beantwortet.

Nichtöffentliche Sitzung

Die Beratungsergebnisse aus der folgenden nichtöffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates werden in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums bekannt gegeben.